

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2755
der Abgeordneten Marie Luise von Halem und Ursula Nonnemacher
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/6993

Open Data/Offene Daten in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2755 vom 13.03.2013:

Mit der Zugänglichmachung und Nutzbarkeit von Datenbeständen, die im Interesse der Allgemeinheit sind, kann die Politik nicht nur Informationsbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, sondern auch Kreativität und Innovation im Land befördern. Open Data- bzw. Offene Daten-Portale schaffen Transparenz und können insbesondere bei der Bereitstellung von Echtzeitdaten angewandte Wirtschaftsförderung sein.

Die Europäische Union sieht in solchen Portalen ein erhebliches Potential zur Steigerung der Wertschöpfung. Sie beziffert diese auf bis zu 40 Mrd. Euro pro Jahr bezogen auf die gesamte EU.

http://ec.europa.eu/information_society/policy/psi/docs/pdfs/directive_proposal/2012/open_data.pdf

Jüngst ist das Portal GovData www.daten-deutschland.de für einen einheitlichen und zentralen Zugang zu Verwaltungsdaten aus Bund, Ländern und Kommunen online gegangen. Allerdings wird von Seiten von NetzaktivistInnen kritisiert, dass viele der dort abrufbaren Daten keine technisch und rechtlich Offenen Daten sind.

Offene Daten sind sämtliche Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit der Gesellschaft ohne Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden. Zu denken wäre u. a. an Geodaten, Verkehrsinformationen oder Kriminalitätsstatistiken.

<http://opendefinition.org/okd/deutsch/>

Bestrebungen für Offene Daten richten sich im Wesentlichen an die Offenlegung der eigentlichen Quelldaten, die im Rahmen der Verwaltung anfallen. Der Schwerpunkt einer Initiative für Offene Daten muss darauf abzielen, diese Daten in einem möglichst einheitlichen und dokumentierten Zugriffsformat an einer Stelle bereit zu stellen. Idealerweise stehen Datenbankinhalte als sogenannte Webservices bereit, die dann sogar auch Echtzeitanwendungen ermöglichen.

Die Rechte und Pflichten von Urhebern und Nutzern Offener Daten werden in den Lizenzvereinbarungen festgeschrieben. Beispielsweise sind das die modular aufgebauten Creative Commons Lizenzen (CC-by-sa, CC-by und CC-0).

Bisher ist seitens des Landes Brandenburg keine Initiative oder gar Strategie für die Bereitstellung von Offenen Daten erkennbar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Wertschöpfungspotentiale sieht die Landesregierung in einer Bereitstellung von Offenen Daten im Land Brandenburg?
2. Warum gibt es bisher kein eigenes Portal des Landes bzw. ab wann ist ein solches geplant?
3. Mit welchen Kosten in welcher Höhe rechnet die Landesregierung in diesem Zusammenhang?
4. In welcher Höhe sind bisher Gelder für Projekte zu Offenen Daten im Landeshaushalt veranschlagt bzw. sind geplant?
5. Ist der Landesregierung bewusst, dass die bei einer jüngst beantworteten Parlamentarischen Anfrage (Drucksache 5/6820) als Beispiele für Offene Daten angeführten Portale „Maerker“ (www.maerker.brandenburg.de) und „Geoportal“ (www.geoportal.de) nicht der Definition von Offenen Daten entsprechen, weil sie technisch und rechtlich keine Nachnutzung ermöglichen?
6. Wird sich die Landesregierung bei der Bereitstellung von Offenen Daten bzw. bei der Errichtung eines Portals an die Bedingungen der Sebastopol-Kriterien für Offene Daten halten (<http://www.opengovdata.org/home/8principles>)?
7. Inwieweit plant die Landesregierung bei der Einrichtung eines Portals auf externen Sachverstand z. B. von der Open Knowledge Foundation oder dem Open Data Netzwerk zurückzugreifen?
8. Inwiefern hält die Landesregierung ein landesweites Portal auch als Serviceangebot an Kommunen ähnlich dem Portal daten.berlin.de für einen sinnvollen Ansatz?
9. Welche Lizenzierung für Offene Daten strebt die Landesregierung an?
10. Welche Daten könnten nach Meinung der Landesregierung in einem solchen Portal bereitgestellt werden? (Bitte nach Themengebieten ordnen und Möglichkeit der Echtzeitbereitstellung angeben.)
11. Daten von öffentlichem Interesse fallen oft nicht bei öffentlichen Behörden, sondern bei privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand an, die Dienstleistungen im Auftrage des Staates oder der Kommunen erbringen (z. B. bei Verkehrsbetrieben). Inwieweit dringt die Landesregierung in solchen Fällen darauf, entsprechende Publikationspflichten bei Auftrags-

vergabe festzuschreiben bzw. inwieweit will sie diese zukünftig per Rechtsvorschrift festzuschreiben?

12. Wann wird sich die Landesregierung an einer Bereitstellung von Daten auf dem bundesweiten Portal www.daten-deutschland.de beteiligen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Wertschöpfungspotentiale sieht die Landesregierung in einer Bereitstellung von Offenen Daten im Land Brandenburg?

zu Frage 1:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 9 und 12 der Kleinen Anfrage Nr. 2635 (Drucksache 5/6820).

Frage 2:

Warum gibt es bisher kein eigenes Portal des Landes bzw. ab wann ist ein solches geplant?

Frage 3:

Mit welchen Kosten in welcher Höhe rechnet die Landesregierung in diesem Zusammenhang?

Frage 4:

In welcher Höhe sind bisher Gelder für Projekte zu Offenen Daten im Landeshaushalt veranschlagt bzw. sind geplant?

zu den Fragen 2 bis 4:

Zur Frage eines eigenen Landesportals wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 7 der Kleinen Anfrage Nr. 2635 (Landtagsdrucksache 5/6820) Bezug genommen.

Bei Beteiligung Brandenburgs an der GovData-Plattform des Bundes und der Länder ab dem Jahre 2015 (geplanter Regelbetrieb) bewegte sich der Anteil des Landes Brandenburg an den Betriebs- und Verwaltungskosten der Plattform nach vorläufiger Kostenschätzung der für das Steuerungsprojekt ‚Open Government‘ des IT-Planungsrates zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft in einem Kostenrahmen von 18.000 bis 20.000 €.

Weiterhin zu berücksichtigen sind derzeit nicht abschließend bezifferbare Kosten für verwaltungsinterne Vorarbeiten (Ermittlung, Prüfung und Festlegung geeigneter Datenbestände), die technische Übertragung und regelmäßige Aktualisierung der Daten sowie eine gegebenenfalls erforderliche Datenkonvertierung bzw. -aufbereitung zur Erfüllung des Kriteriums des „maschinenlesbaren“ Datenformats. Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage Nr. 2635 (Drucksache 5/6820) bezüglich des Anteils maschinenlesbarer Daten an den elektronisch publizierten Daten der Landesverwaltung wird Bezug genommen.

Für die Teilnahme des Landes Brandenburg an dem Pilotbetrieb des Bund-Länder-Portals GovData in den Jahren 2013 und 2014 sind im Landeshaushalt keine spezifi-

schen Ansätze enthalten. Für eine Beteiligung an dem ab 2015 geplanten Regelbetrieb des GovData-Portals wären die erforderlichen Finanzmittel im Landeshaushalt 2015 zu berücksichtigen. Derzeit liegen der Landesregierung keine belastbaren Zahlen über Haushaltsansätze der Ressorts für den Aufbau und die Pflege von elektronischen Informationsangeboten vor, die den in Frage 5 und 6 genannten Open Data-Kriterien entsprechen, da insbesondere der Anteil maschinenlesbarer Daten an den publizierten elektronischen Informationen der Landesverwaltung nicht bekannt ist.

Frage 5

Ist der Landesregierung bewusst, dass die bei einer jüngst beantworteten Parlamentarischen Anfrage (Drucksache 5/6820) als Beispiele für Offene Daten angeführten Portale „Maerker“ (www.maerker.brandenburg.de) und „Geoportal“ (www.geoportal.de) nicht der Definition von Offenen Daten entsprechen, weil sie technisch und rechtlich keine Nachnutzung ermöglichen?

zu Frage 5:

Hinsichtlich bestehender elektronischer Datenangebote der Landesverwaltung Brandenburg ist sich die Landesregierung darüber bewusst, dass derzeit aufgrund technischer oder rechtlicher Vorgaben verschiedene Angebotsinhalte nicht die Anforderungen für eine einfache und uneingeschränkte Nachnutzung bzw. eine unkomplizierte gewerbliche Weiterverwendung erfüllen. Dem nachvollziehbaren Wunsch nach kurzfristiger Realisierung eines umfassenden, technisch und rechtlich nicht beschränkten „Open Data“-Angebots der Verwaltung stehen Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen sowie zeit- und planungsintensive Vorarbeiten gegenüber, die im Wege einer Gesamtbetrachtung in Abwägung mit anderen öffentlichen Aufgaben zu würdigen sind. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung hierzu ist auch unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung des Themas ‚Open Data‘ in Politik und Gesellschaft nicht abgeschlossen.

Der Hinweis auf den Bürgerinformationsdienst „Maerker“ in der Antwort der Landesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage Nr. 2635 erfolgte im Kontext von Open Data als Kooperationsbeispiel des Landes mit den Kommunen zur Verwirklichung der Zielstellung einer bürgerorientierten offenen Verwaltung (Open Government), wie sie auch dem Open Data-Gedanken entspricht. Der Landesregierung ist bewusst, dass es sich bei „Maerker“ nicht primär um ein Open Data-Angebot handelt.

Der Verweis auf das Geodateninformationsangebot Deutschland (GDI-DE) erfolgte unter Hinweis auf die Standardisierungsagenda der INSPIRE-Richtlinie in einem definierten Zeitraum bis 2018. Das Geoportal wurde funktional in erster Linie als umfangreiche Suchmaschine für Geodaten konzipiert und enthält neben rechtlich eingeschränkten und entgeltlichen Angeboten auch Geodaten, welche den Open Data-Kriterien vollständig Rechnung tragen. Neben der Kartenpräsentation von Geodaten und verschiedenen Fachdaten kann der Nutzer komfortabel und schnell zu Datenthemen von über 1800 Anbietern recherchieren, über Kontaktinformationen an die jeweiligen Datenanbieter herantreten und über eine Vielzahl von Geoinformationen als Dienst oder Datei-Download sofort und jederzeit elektronisch verfügen. Damit wird unabhängig von der konkreten Lizenzgestaltung der grundlegende Transparenzgedanke von Open Data – Zugang zu Fachwissen der Verwaltung für die Öffentlichkeit - im Bereich Geodaten bereits heute erfüllt. Auf die Bedingungen der Nachnutzung, Lizenzregelungen und etwaige Nutzungseinschränkungen wird detailliert hingewiesen, so dass auch insoweit die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für alle Nutzer klar und transparent ausgestaltet sind.

Frage 6:

Wird sich die Landesregierung bei der Bereitstellung von Offenen Daten bzw. bei der Errichtung eines Portals an die Bedingungen der Sebastopol-Kriterien für Offene Daten halten (<http://www.opengovdata.org/home/8principles>)?

zu Frage 6:

Die Landesregierung ist sich der grundlegenden Bedeutung der Kriterien für die Definition von Open Data als Bestandteil von Open Government bewusst. Sie macht jedoch darauf aufmerksam, dass auch auf der europäischen Ebene selbst in EU-Mitgliedstaaten, denen ein Wegbereiterstatus für Open Data zuerkannt wird – etwa im Vereinigten Königreich Großbritannien – nicht alle elektronischen Datenangebote der Verwaltung die genannten Kriterien erfüllen. Vielmehr unterliegen auch dort bestimmte Informationsangebote abseits privater Nutzung einer eingeschränkten Weiterverwendung.

Schließlich ist auf die in der Antwort zu Frage 5 skizzierte Kostenrelevanz flächendeckender Open Data-Angebote, die daraus resultierenden Abwägungserfordernisse und den insoweit noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsprozess der Landesregierung hinzuweisen. In diesem Zusammenhang vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die durch private Netzverbände und Interessengemeinschaften wie die Open Knowledge Foundation oder die Sebastopol Working Group erarbeiteten Kriterien zu „Open Data“, die im Übrigen nicht identisch sind, wichtige Anhaltspunkte für die gesellschaftliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung vermitteln, jedoch nicht mit einem gesamtgesellschaftlichen Konsens oder legislativen Entscheidungen demokratisch legitimierter Organe gleichgesetzt werden dürfen. Demzufolge sieht die Landesregierung den Diskussionsprozess zur Begriffsbestimmung der „Offenheit“ staatlicher Informationen nicht als abgeschlossen an.

Frage 7:

Inwieweit plant die Landesregierung bei der Einrichtung eines Portals auf externen Sachverstand z. B. von der Open Knowledge Foundation oder dem Open Data Netzwerk zurückzugreifen?

zu Frage 7:

Auf die Antwort zu Fragen 2 bis 4 hinsichtlich einer Landesportallösung wird verwiesen.

Im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit ist durch die wissenschaftliche Begleitung des Projekts ‚Open Government‘ des IT-Planungsrates gewährleistet, dass beim Aufbau des GovData-Portals des Bundes und der Länder Vergleiche mit Portalösungen anderer europäischer Staaten ebenso Berücksichtigung finden wie publiziertes Erfahrungswissen und Standpunkte von Vereinigungen wie der Open Knowledge Foundation oder dem Open Data Netzwerk. Das Wissenschaftsinstitut Fraunhofer FOKUS hat zusammen mit weiteren Partnern im Auftrag des Bundesinnenministeriums eine umfangreiche Studie zu Open Government Data erstellt und elektronisch veröffentlicht

(http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/ModerneVerwaltung/opengovernment.pdf), die den vorgenannten Aspekten Rechnung trägt. Danach sind nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Rechtsregime in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Lösungsansätze und Lizenzmodelle anderer

Staaten auf ein Open Data-Modell Deutschland nicht ohne Weiteres übertragbar. Die Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass gegenüber der Anpassung von Lizenzmodellen anderer europäischer Staaten wie auch der Übernahme marktüblicher Datennutzungs- oder Datenbanklizenzen überwiegende Gesichtspunkte für ein eigenes Open Data-Lizenzmodell Deutschland sprechen; dies bezieht die in den Eingangserläuterungen der Kleinen Anfrage Nr. 2755 genannten „creative commons liscences“ mit ein.

Frage 8:

Inwiefern hält die Landesregierung ein landesweites Portal auch als Serviceangebot an Kommunen ähnlich dem Portal daten.berlin.de für einen sinnvollen Ansatz?

zu Frage 8:

Der Ansatz ist für die Errichtung eines Landesportals sinnvoll. Für das Land Brandenburg bestehen jedoch derzeit keine Planungen zur Errichtung eines eigenen Landesportals. Auf die Antwort zu Fragen 2 bis 4 wird Bezug genommen

Frage 9:

Welche Lizenzierung für Offene Daten strebt die Landesregierung an?

zu Frage 9:

Die Landesregierung wird bei ihrer Entscheidung, unter welchen Lizenzbedingungen zukünftig Daten der Brandenburgischen Verwaltung in elektronischer Form zugänglich gemacht und durch Dritte genutzt werden dürfen, die einschlägigen europarechtlichen Vorgaben, z. B. die „Inspire“-Richtlinie oder die in der Novellierung befindliche „Public Sector Information“-Richtlinie, berücksichtigen und sich darüber hinaus an den Ergebnissen und Empfehlungen des Bund-Länder-Projekts „Open Government“ und anderer Bund-Länder-Fachgremien, etwa im Geodatenbereich, orientieren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen.

Frage 10:

Welche Daten könnten nach Meinung der Landesregierung in einem solchen Portal bereitgestellt werden? (Bitte nach Themengebieten ordnen und Möglichkeit der Echtzeitbereitstellung angeben.)

zu Frage 10:

Die Landesregierung verfügt derzeit nicht über eine strukturierte Aufstellung aller in elektronischer Form im Internet publizierten Informationen und Datenbestände der Ressorts. Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 2635 (Drucksache 5/6820) und die dortige Begründung wird Bezug genommen. Daher sind abschließende Angaben bzw. nach Themengebieten untergliederte Aufstellungen mit dem Anspruch der Vollständigkeit nicht möglich.

Die Landesregierung hält jedoch eine Bereitstellung von Verwaltungsdaten entlang der thematischen Untergliederung im GovData-Portal des Bundes und der Länder (<https://www.govdata.de>) grundsätzlich für sinnvoll und verfolgt darüber hinaus mit Aufmerksamkeit den Aufbau und die strukturelle Ausgestaltung der Landesdatenportale einzelner Länder wie Hamburg oder Berlin.

Frage 11:

Daten von öffentlichem Interesse fallen oft nicht bei öffentlichen Behörden, sondern bei privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand an, die Dienstleistungen im Auftrage des Staates oder der Kommunen erbringen (z. B. bei Verkehrsbetrieben). Inwieweit dringt die Landesregierung in solchen Fällen darauf, entsprechende Publikationspflichten bei Auftragsvergabe festzuschreiben bzw. inwieweit will sie diese zukünftig per Rechtsvorschrift festzuschreiben?

zu Frage 11:

Mit Ausnahme des am 06.10.2012 in Kraft getretenen Hamburgischen Transparenzgesetzes sind der Landesregierung bisher auf Bundes- oder Länderebene keine Rechtsvorschriften oder Rechtsentwicklungen bekannt, welche eine generelle Festschreibung oder Normierung von Publikationspflichten der Behörden oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand zum Gegenstand haben. Auch der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf eines E-Government-Gesetzes der Bundesregierung sieht derartige Publikationspflichten für die öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern nicht vor, sondern regelt in § 12 lediglich Mindestvoraussetzungen für die elektronische Veröffentlichung von Verwaltungsdaten über öffentliche Netze.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der bereits existierenden elektronischen Informationsangebote der Landesbehörden und zahlreicher Kommunen des Landes Brandenburg bestehen seitens der Landesregierung derzeit keine Planungen zur Einführung genereller Publikationspflichten für Behörden oder öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Stellen bzw. Unternehmen der Landesverwaltung.

Frage 12:

Wann wird sich die Landesregierung an einer Bereitstellung von Daten auf dem bundesweiten Portal www.daten-deutschland.de beteiligen?

zu Frage 12:

Es wird auf die Antwort zu Fragen 2 bis 4 Bezug genommen. Die aktuelle Webadresse des angesprochenen Bund-Länder-Portals lautet: www.govdata.de.